27330 ASENDORF
Heidkämpe 2
Tel. 04253 9325-0
Fax 04253 9325-35
VVVO-Nr. 276 03 251 002 0401

27259 VARREL
Mühlenstraße 6
Tel. 04274 9311-0
Fax 04274 9311-33
VVVO-Nr. 276 03 251 002 0401

29664 WALSRODE
Große Schneede 1
Tel. 05161 98303-0
Fax 05161 98303-10
VVVO-Nr. 276 03 358 022 8712

service@vvg-awh.de · www.vvg-awh.de

VIEHVERMARKTUNGS-GEMEINSCHAFT
ALLER-WESER-HUNTE eG

*** Bei Rückfragen bitte angeben ***

LIEFERSCHEIN:
KUNDEN-NR:
LIEFER-DATUM:

LKW-KENNZEICHEN:
FAHRER / SPEDITION:

LIEFERSCHEIN / ÜBERNAHMESCHEIN

SOLL	BEZEICHNUNG	IST	ZEICHEN	VVVO-NUMMER	KLASS.	QS
____		____				

X_____ Unterschrift Lieferant / Landwirt

_____ Unterschrift Fahrer

Salmonellenproben _____

Salmonellenstatus I II III

Zutreffendes bitte ankreuzen

Zeit der Verladung

von: Uhr bis: Uhr

Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Informationen zur Lebensmittelkette)

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren

Ferkelherkunft:

Futtermittelhersteller: _____

Information Initiative Tierwohl: ☐ Ferkel ☐ Sauen ☐ Schweine

II. Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt folgendes:

1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor.
   Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bekannt.

1a. Bei Schweinehaltenden Betrieben amtlich anerkannte Anwendung kontrollierter Haltungsbedingungen *) ☐ Ja ☐ Nein

2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten oder Trächtigkeit im letzten Drittel vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.

3. Im Zeitraum von 7 Tagen vor der Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden:
   ☐ keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel ☐ Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel

Tier Kennzeichnung	Tierarzneimittel	Wartezeit	Datum der Verabreichung

4. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen ..... (z.B. Salmonellenstatus).

   Insbesondere liegen keine Informationen zum Bezug von belasteten Futtermitteln vor.

5. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:
   Telefon: Telefax:
   E-Mail:

6. Die Schweine sind in den letzten 42 Tagen mit Arzneimitteln der Gruppe der Tetracycline behandelt worden: ☐ Ja ☐ Nein

III. Information zum Herkunftsnachweis gemäß Durchführungs-VO (EU) Nr. 1337/2013

☐ Geboren und aufgezogen in DE ☐ Aufgezogen in DE ☐ Aufgezogen in _____

ASP-Zusatzerklärung des abgebenden Tierhalters: Hiermit wird bestätigt, dass die auf dem Lieferschein genannten Schlachtschweine/Schlachtsauen ihren Ursprung (in Anlehnung an Art. 5, Ziff. 2 der DVO EU 1337/2013) nicht

- in einem Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder gefährdeten Gebiet (bzw. Kerngebiet) i.S.d. SchwPestV oder
- einer Sperrzone gemäß Anhang 1, Teil I-III der Durchführungsverordnung (EU/2023/594) in der aktuellen Fassung haben.

Hiermit wird bestätigt, dass in den letzten 90 Tagen vor Lieferung keine lebenden Schweine aus einem wegen ASP eingerichteten Restriktionsgebiets eingestallt worden sind und keine sonstigen epidemiologischen Verbindungen zu Betrieben in Restriktionsgebieten bestehen. Mein / Unser Betrieb unterliegt zur Zeit keiner amtlichen Sperre.

Die endgültige Information zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 & 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht werden, erfolgt bei Lieferung der Tiere durch den für den Herkunftsbetrieb Verantwortlichen, als Anlage zum allgemeinen Lieferschein.

_____ (Ort) (Datum)

_____ (Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)

*) Anmerkung des Bundesmarktverbandes für Vieh und Fleisch:
Lediglich Schweine haltende Betriebe, die bestimmte Maßnahmen zur Trichinenvorbeugung (u.a. Schädlingsbekämpfung,Futtermitteleinsatz/-lagerung) durchführen und die eine amtliche Bestätigung hierüber haben, können das Kreuz bei "Ja" setzen. Rechtsgrundlage hierfür ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der KOM vom 10.08.2015. Alle übrigen Betriebe müssen "Nein" ankreuzen.